

Handlungsanweisung zur Gewährung von einmaligen Bedarfen

gemäß

**§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr.1 SGB
XII:**

**Erstausstattung einer Wohnung einschließlich
Haushaltgeräten**

**§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2
SGB XII:**

**Erstausstattung für Bekleidung und
Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt**

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines - Einmalige Leistungen für Wohnungserstaussstattung**
2. **Feststellung des Bedarfs**
3. **Beträge**
 - 3.1 **Wohnungserstaussstattung Hausrat und Möbel Diakonie**
 - 3.2 **Haushaltsgeräte**
 - 3.3 **Weitere Bedarfe**
4. **Erstaussstattungen für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**
 - 4.1 **Erstaussstattungen für Bekleidung**
 - 4.2 **Schwangerschaftskleidung**
 - 4.3 **Babyerstaussstattung**
5. **Einzelfallentscheidungen, Geltungsbereich, Inkrafttreten**

1. Allgemeines - Einmalige Leistungen für Wohnungserstaussstattung

Die Leistungen für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs auf Antrag zu erbringen. Hier muss es sich nicht um eine Komplett-Erstaussstattung handeln, sondern es können auch Bedarfe für z.B. einzelne Möbelstücke erstmalig bestehen.

Bei Erstaussstattungen kommt es nicht auf die Ursachen der Hilfebedürftigkeit und Verschuldensgesichtspunkte, sondern allein darauf an, ob ein aktuell bestehender Bedarf zu decken ist. Die Erstaussstattung ist inhaltlich abzugrenzen vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der durch die Regelleistung abgegolten ist. Bei dem Ersatz infolge, unter anderem wegen Alters, Verschleiß, Verschmutzung, Abnutzung nicht mehr funktionsfähiger Möbeln, handelt es sich dagegen nicht um eine Erstaussstattung.

Die Erstaussstattung ist auf eine Grundaussstattung beschränkt, die den einfachen Bedürfnissen genügt, und ist nicht auf eine vollständige und bestmögliche Ausstattung oder durchweg auf den Kauf von Neuwaren gerichtet. Der Leistungsberechtigte kann vielmehr auf den grundsätzlich zumutbaren Kauf von gebrauchten Waren verwiesen werden.

Erstaussstattungen für die Wohnung kommen z.B. in Betracht

- a) Bei erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne vorherigen eigenen Hausstand
- b) nach einem Wohnungsbrand
- c) bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- d) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand

- e) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- f) im Falle der Trennung oder Scheidung, soweit Möbel in der Wohnung des (Ehe-)Partners verblieben sind. Grundsätzlich ist dies zu hinterfragen, vorrangig ist eine Teilerstaussstattung zu gewähren. Wenn ein Partner keine Leistungen beantragt kann es nicht gewollt sein, dass dieser zu Lasten der Steuerzahler den gemeinsamen Hausrat behält. Möbel der Kinder müssen, wenn der Partner keine Leistungen beantragt, mit den Kindern umziehen. Ggfls. sind Umzugskosten den Kosten für Neubeschaffung der Möbel gegenüberzustellen.
- g) nach Zuzug aus dem Ausland
- h) wenn ein Wohnungsloser eine Wohnung gefunden hat
- i) Frauenhausfällen, wenn kein Zugang zur vorherigen Wohnung möglich ist

Eine Erstaussstattung kann auch durch einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände begründet sein, so z.B. durch die Geburt eines Kindes, mit der Folge, dass die Erstaussstattung für den Wohnraum des Kindes ebenfalls zur Erstaussstattung zu rechnen ist. Darunter fällt auch die Beschaffung eines größeren Kinderbettes, wenn das zur Geburt beschaffte Baby/-Kleinkinderbett aufgrund der Größe des Kindes nicht mehr ausreichend ist.

2. Feststellung des Bedarfs

Zu prüfen ist zunächst, ob ein aktuell bestehender Bedarf für eine Erstaussstattung vorhanden ist.

Die Behörde hat gemäß § 67 a Abs 1 Satz 1 i.V.m. Abs 2 Satz 1 SGB X die Möglichkeit, den Antragsteller persönlich zu befragen. § 67 a Absatz 2 Satz 2 SGB X enthält jedoch Ausnahmen von dem Ersterhebungsgrundsatz.

§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB X regelt die Inaugenscheinnahme von Beweismitteln. Erforderliche Hausbesuche sind dabei nur in besonders begründeten Fällen zulässig, das heißt immer dann, wenn sich die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bezogen auf den einzelnen Sachverhalt nicht anderweitig (Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) ermitteln lassen kann, die Behörde mit Hilfe eines Hausbesuches versuchen, den Sachverhalt abschließend zu klären.

Die Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs der Erstaussstattung erfolgt durch den Prüf- und Außendienst im Rahmen der Grenzen der Ermittlungstätigkeit. Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes sind in den Grundrechten der Betroffenen insbesondere deren verfassungsmäßig geschützter Persönlichkeitssphäre (gemäß Artikel 1 Absatz 1 Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) Persönlichkeitsrechte zu sehen. Zum Zwecke der Nachweisführung ist die Einwilligung des Betroffenen zu dokumentieren. Das Betreten der Wohnung ist nur mit Einverständnis des Betroffenen zulässig. Bei Hausbesuchen ist die Unverletzlichkeit der Wohnung (gemäß Artikel 13 GG) zu beachten.

Der festgestellte Bedarf ist dann zu dokumentieren.

Für die Erstaussstattung wie Hausrat und Möbel werden Kostengarantien für das Diakonische Werk Wilhelmshaven ausgestellt. Sollten anteilig Hausrat und Möbel nicht vorrätig sein und eine Bestätigung

der Diakonie liegt vor, können allgemeine Kostengarantien für die nicht vorrätigen Bedarfe in Höhe der vom Diakonischen Werk genannten Beträge ausgegeben werden.

Für die Haushaltsgeräte werden allgemeine Kostengarantien in Höhe der nachfolgend für Haushaltsgeräte genannten Beträge ausgestellt.

Bei der Bewilligung der elektrischen Geräte wird aus ökonomischen Gründen der Preis für ein Neugerät zugrunde gelegt. Im Gegensatz zu einem in der Anschaffung günstigen Gebrauchtgerät hat das Neugerät den Vorteil der geringen Reparaturanfälligkeit einschließlich der kostenfreien Garantieleistungen sowie einen sparsamen Wasser- und Stromverbrauch.

3. Beträge

3.1. Wohnungserstaussstattung Hausrat und Möbel Diakonie

Für die Wohnungserstaussstattung gelten ab 1.3.2021 bis 28.2.2023 folgende Beträge:

Hausrat

GÜLTIG AB 01.03.2021

Hausrat, Anzahl bei x Personen:	netto	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen
Einzeltopf	6,73 €			1	1	1	1	1	1	1
Topfset, 3 Töpfe (klein, mittel, groß)	18,69 €	1	1	1	1	1	1	1	2	2
Pfanne (16 cm)	7,94 €	1								
Pfanne (28 cm)	9,16 €		1	2	2	2	2	2	2	2
Geschirr	3,22 €	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kochbesteck	8,32 €	1	1	1	2	2	2	2	2	2
Besteck	2,62 €	2	3	4	5	6	7	8	9	10
gesamt:		46,63 €	53,69 €	75,42 €	89,58 €	95,42 €	101,26 €	107,10 €	131,63 €	137,47 €
		zzgl. MWSt.	zzgl. MWSt.	zzgl. MWSt.	zzgl. MWSt.	zzgl. MWSt.	zzgl. MWSt.	zzgl. MWSt.	zzgl. MWSt.	zzgl. MWSt.
		49,89 €	57,45 €	80,70 €	95,85 €	102,10 €	108,35 €	114,60 €	140,84 €	147,09 €
ergibt:	netto	brutto								
Hausrat 1 Person	46,63 €	49,89 €								
Hausrat 2 Personen	53,69 €	57,45 €								
Hausrat 3 Personen	75,42 €	80,70 €								
Hausrat 4 Personen	89,58 €	95,85 €								
Hausrat 5 Personen	95,42 €	102,10 €								
Hausrat 6 Personen	101,26 €	108,35 €								
Hausrat 7 Personen	107,10 €	114,60 €								
Hausrat 8 Personen	131,63 €	140,84 €								
Hausrat 9 Personen	137,47 €	147,09 €								

Möbel

Küche

Hängeschränk, b=1m	45,00 €
Tisch	52,50 €
Lampe	15,00 €
Unterschränk, b=1m	85,00 €
Spüle, mit Armatur +Ablauf	165,00 €
Stuhl	32,00 €

Flur

Garderobe	26,00 €
Lampe	15,00 €

Bad

Lampe	15,00 €
Spiegel	15,00 €

Schlafzimmer

Bettgestell, 90 x 200 cm	87,00 €	
Doppelbett, 180 x 200 cm	160,00 €	
Lattenrost, 90 x 200 cm	25,00 €	
Matratze neu, 90 x 200 cm	95,20 €	
Kleiderschrank, 2-türig, mit Böden und Kleiderstange		85,00 €
Kleiderschrank, 3-türig, mit Böden und Kleiderstange		128,00 €
Lampe	15,00 €	

Kinderzimmer

Kleiderschrank, 2-türig, mit Böden und Kleiderstange		85,00 €
Kleiderschrank, 3-türig, mit Böden und Kleiderstange		128,00 €
Einzelbett	87,00 €	
Lattenrost zum Einzelbett	25,00 €	
Matratze zum Einzelbett neu	95,20 €	
Kinderbett mit Matratze	185,00 €	
Regal mit mind. 3 Regalböden	48,00 €	
Schreibtisch	48,00 €	
Lampe	15,00 €	

Wohnzimmer

Schrank	142,00 €
Couch oder 2 Sessel	85,00 €
Couchgarnitur, dreiteilig, 3er+2er+1er	160,00 €
Tisch	39,00 €
Lampe	15,00 €

Sonstiges

Lieferpauschale für die Belieferung einer Wohneinheit pauschal	60,00 €
Aufbaupauschale (Stundensatz) 1 Std.	43,50 €

3.2. Haushaltsgeräte

Staubsauger (sofern in der Wohnung mindestens ein Raum mit Teppichboden ausgelegt ist)
Kostengarantie über 45 €

Kühlschrank
Kostengarantie über 140 € inklusive Lieferung

Waschmaschine
Kostengarantie über 240 € inklusive Lieferung

Standherd-E
Kostengarantie über 220 € inklusive Lieferung

Standherd-Gas
Kostengarantie über 230 € inklusive Lieferung

Anschlusskosten (nur der Anschluss, keine Wunsch- oder Umbauarbeiten) können beim Herd bei Bedarf übernommen werden. Die Kosten für den Anschluss eines Herdes können bis zu 50 Euro als angemessen angesehen werden (ggfls. sind drei Kostenvoranschläge vorzulegen). Bei den weiteren Geräten kann ein Selbstanschluss erwartet werden.

3.3. Weitere Bedarfe

Teppichboden/Fußbodenbeläge

Teppichboden/Fußbodenbeläge sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Die Ausstattung mit Teppichboden im Rahmen der Erstausrüstung kommt nur in den folgenden Fallkonstellationen in Betracht:

- a) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres können die Kosten eines Teppichbodens für das Kinderzimmer übernommen werden.
- b) Sofern aus gesundheitlichen (z.B. Rheuma) oder behinderungsbedingten Gründen die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelags gegeben ist, (z.B. wenn die Wohnung fußkalt ist) und soweit die Wohnung nicht bereits vermierterseitig mit Auslegeware ausgestattet ist.

Allgemeine Kostengarantie 5 €/qm

Bettwäsche (Bezug auch über Diakonie möglich, Preise gelten ab 1.3.2021 bis 28.2.2023)

Bettwäsche 135x200 und 80x80	22,50 €
Spannbettuch 100x200	7,50 €
Spannbettuch 150x200	7,50 €
Bettenset 135x200	31,00 €

Badezimmerablage günstigste Ausführung maximal 10 €

Gardinen oder Rollo/Jalousie günstigste Ausführung maximal je 10 Euro

Gewährung von Gardinen oder Rollos/Jalousie nur in Räumen wie Schlafzimmern, Kinderzimmern oder Bädern, in denen Sichtschutz benötigt wird.

4. Erstaussstattungen für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

4.1. Erstaussstattungen für Bekleidung

Die Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) Gesamtverlust z.B. nach einem Wohnungsbrand (wenn keine Versicherung vorhanden ist)

Für die Erstaussstattung für Bekleidung bei Gesamtverlust ist höchstens folgende Pauschale pro Person zu gewähren:

Bekleidungs pauschale: 408 €

- b) Neuer Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände. Eine erhebliche Gewichtsreduktion innerhalb kurzer Zeit stellt z.B. einen solchen außergewöhnlichen Umstand da (mehr als 30 kg, LSG Hamburg, Urt. V. 27.10.2011, L 5 AS 342/10).

Hier sind im Antrag sind die benötigten Kleidungsgegenstände mit Betrag aufzuführen, da nicht notwendigerweise eine insgesamt Neubekleidung stattfinden muss. Die Nachweisführung erfolgt über Vorlage der Quittungen. Über die jeweils angemessenen Beträge kann im Rahmen des Ermessens seitens der Sachbearbeitung entschieden werden. Der unter a) genannte Betrag darf insgesamt hierbei nicht überschritten werden.

4.2. Schwangerschaftskleidung

Der während einer Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter wird auf Antrag in Form einer Pauschale sichergestellt. Die Höhe der Pauschale beträgt 102,00 €.

4.3. Babyerstaussstattung

Die Leistungen für eine Babyerstaussstattung setzen sich zusammen aus

- a) einer Kostengarantie für Möbel für das Möbellager des Diakonischen Dienstes

Die Kostengarantie beinhaltet ein Kinderbett mit Matratze (185,00 €) und einen Kinderkleiderschrank (85,00 €). Eine Wickelkommode (105,00 €) kann nur zusätzlich auf Antrag bewilligt werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, das Kind zu versorgen

(z. B. mit der Wickelaufgabe auf dem Bett). Ein Hochstuhl (10,00 €) ist altersbedingt bei Bedarf auf Antrag zu bewilligen.

und

b) einer Barleistung in Höhe von 220,00 € an den/die Antragsteller/in.

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, aber nicht vor der 24. Schwangerschaftswoche zu gewähren.

5. Einzelfallentscheidungen, Geltungsbereich, Inkrafttreten

Abweichungen von diesen Regelungen sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls möglich. Die Entscheidungen sind zu begründen und aktenkundig zu machen.

Die Handlungsanweisung gilt für den Fachbereich Soziales und das Jobcenter Wilhelmshaven.

Diese Handlungsanweisung ersetzt die Handlungsanweisung „Gemeinsame Regelung zur Gewährung von einmaligen Beihilfen im SGB II und SGB XII“ in der Fassung vom 30.11.2017 und tritt ab dem 01.03.2021 bis zum 28.02.2023 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 02.05.2021

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Armin Schönfelder